

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 254; ZPO
§ 138 Abs. 3

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 132/75

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1975 IAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 132/75
4 Sa 159/73 Hamburg

Verkündet
am 11. Dezember 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Dezember 1974 - 4 Sa 159/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Kaufmann und betreibt ein Heizungsbauunternehmen. Um die dafür erforderlichen technischen Kenntnisse zu erwerben, hat er 21 Monate lang an einem Vorbereitungskursus teilgenommen, der zum Erwerb der Meisterprüfung für den Heizungsbau führen sollte. An diesem Kursus nahm zur gleichen Zeit auch der Beklagte teil, der dann im Jahre 1965 oder 1966 die Meisterprüfung mit der Note "gut" abgelegt hat.

Vom 1. April bis zum 31. Dezember 1968 war der Beklagte in dem Betrieb des Klägers als Heizungsbaumeister tätig. Nach dem Arbeitsvertrag vom 27. März 1968 gehörte zu seinen Aufgaben die Planung, Projektierung, Baustellenüberwachung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Aufträgen sowie die Vertretung des Klägers in dessen Abwesenheit. Dafür erhielt er ein monatliches Gehalt von 1.200,-- DM brutto. Außerdem hätte der Beklagte eine Tantieme erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis noch im Jahre 1969 bestanden hätte und in diesem Jahre ein steuerlicher Gewinn von mehr als 40.000,-- DM erzielt worden wäre. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 13. November 1968 fristgerecht zum 31. Dezember 1968.

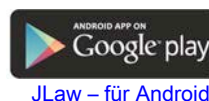
Im November 1968 übernahm der Kläger den Auftrag des Schiffseigners K, in dessen Motorschrift "K C" die Heizungsanlage zu erweitern und umzubauen. Die entsprechenden Pläne fertigte der Beklagte, der auch die Montagearbeiten im Dezember 1968 überwachte. Der Auftrag wurde erst im Januar 1969 abgeschlossen, als der Beklagte bereits ausgeschieden war. Dieser hat jedoch die Baustelle noch ein- oder zweimal besichtigt. Ob er dafür eine Sondervergütung erhalten hat, ist streitig.

Die am 21. Januar 1969 erstellte Auftragsrechnung belief sich auf 25.390,17 DM. Der Schiffseigner weigerte sich jedoch, eine Restzahlung von 12.086,39 DM zu leisten,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

weil die Heizungsanlage grobe Fehler aufweise. Es kam zu einem Rechtsstreit zwischen dem Kläger und dem Schiffseigner K vor dem Landgericht Hamburg (Aktenzeichen 28 O 141/69). Das Landgericht erhob ein Gutachten des Heizungsbausachverständigen Dr. G D und wies die Zahlungsklage sodann mit Urteil vom 26. Oktober 1972 ab. Es kam zu dem Ergebnis, Planung und Projektierung der vom Kläger gelieferten Heizungsanlage seien so mangelhaft gewesen, daß der durch den Umbau entstandene Schaden den Restbetrag von 12.036,89 DM bei weitem übersteige. An Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren mußte der Kläger 4.290,76 DM zahlen. In diesem Prozeß wurde dem Beklagten von Kläger mit Schreiben vom 15. November 1972 der Streit verkündet.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger Schadenersatz vom Beklagten. Er hat vorgetragen, der Beklagte sei für den Umbau der Heizungsanlage auf dem Schiff "K C" allein verantwortlich gewesen. Er habe die entsprechende Planung und Überwachung auch allein durchgeführt. Vor der Übernahme des Auftrags habe er auf Befragen ausdrücklich erklärt, er verfüge über die erforderlichen Kenntnisse. Während der Abwicklung des Auftrages habe er nie erkennen lassen, daß irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten seien. Mit solchen Schwierigkeiten habe der Kläger als Laie auch nicht rechnen können. Die Planung und Montage von Schiffsheizungen sei keine Spezialmaterie, so daß ein Meister des Heizungs- und Lüftungsbaues sie beherrschen müsse. Im übrigen habe der im landgerichtlichen Verfahren gehörte Sachverständige Planungsfehler festgestellt, die mit den Besonderheiten des Schiffsbauwerks nichts zu tun hätten. Der Beklagte habe seine Sorgfaltspflichten in grober Weise verletzt und müsse daher den entstandenen Schaden ersetzen. Dieser bestehe in dem Ausfall der Forderung gegenüber dem Schiffseigner K und in den Prozeßkosten des landgerichtlichen Verfahrens.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

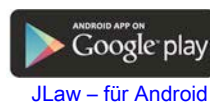
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 12.086,39 DM zuzüglich Verzugszinsen seit 12. März 1969 und weitere DM 4.290,76 zuzüglich Verzugszinsen seit dem 1. Dezember 1972 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, soweit ihm Planungsfehler unterlaufen seien, könne ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Er sei nur Meister des Heizungsbaues. Von Lüftungstechnik verstehe er wenig und vom Schiffsbau gar nichts. Das sei dem Kläger auch bekannt gewesen. Als Teilnehmer desselben Vorbereitungskurses habe er gewußt, welche technischen Kenntnisse dort vermittelt wurden und daher bei einem Meister des entsprechenden Faches vorausgesetzt werden durften. Außerdem habe der Beklagte den Kläger darauf hingewiesen, daß die ihm aufgetragenen Arbeiten im Zusammenhang mit der Luftheizungsanlage auf der "K C" seine Kenntnisse und Fähigkeiten überstiegen. Der Kläger sei gar nicht in der Lage gewesen, mit seinem zahlenmäßig geringen und fachlich unzulänglich ausgebildeten Personal den schwierigen Auftrag des Umbaus einer Schiffsheizungsanlage zu übernehmen. Offenbar gehe es ihm im vorliegenden Rechtsstreit darum, sein Unternehmerisiko abzuwälzen. Schließlich werde auch bestritten, daß alle festgestellten Heizungsängel auf Planungsfehler zurückzuführen seien. Nach seinem Ausscheiden habe er sich nicht mehr um die Montagearbeiten kümmern können. Der Schiffseigner K habe auch selbst Änderungen vorgenommen, durch die der Schaden vergrößert worden sei. Außerdem seien die Auftragsrechnung vom 21. Januar 1969 und die Kostenrechnungen der Prozeßvertreter teilweise übersetzt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Schadenersatzanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt.

1. Das angefochtene Urteil befaßt sich ausschließlich mit dem Verhalten des Klägers und entwickelt dabei folgenden Gedankengang: Der Kläger könne deshalb keinen Schadenersatz verlangen, weil er den fehlerhaft durchgeführten Schiffsheizungsauftrag gar nicht hätte annehmen dürfen. Seine Firma sei für solche Arbeiten nicht ausreichend spezialisiert, und auch der Beklagte verfüge nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen. Das habe der Kläger gewußt. Bei dieser Sachlage könne zugunsten des Klägers sogar unterstellt werden, daß der Beklagte fälschlich erklärt habe, er sei zur Bewältigung des Auftrages in der Lage. Darauf habe sich der Kläger nicht verlassen dürfen. Wenn er den Beklagten dennoch für den Schaden haftbar mache, so versuche er damit, sein Unternehmerrisiko abzuwälzen. Im übrigen habe er bei der Abwicklung des Auftrags nach dem Ausscheiden des Beklagten großen Leichtsinn und Desinteresse gezeigt. Bei einem solchen Verhalten dürfe er sich nicht wundern, wenn ihm die alleinige Verantwortung für den eingetretenen Schaden zugerechnet werde.

In rechtlicher Hinsicht scheint das Landesarbeitsgericht von einem weit überwiegenden Mitverschulden des Klägers im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB ausgehen zu wollen. Offenbar will das Landesarbeitsgericht es dahingestellt lassen, ob dem Beklagten eine schuldhafte Vertragspflicht-

- 6 -



- 6 -

verletzung vorzuwerfen ist und ob diese den geltend gemachten Schaden verursacht hat. Beides wird zugunsten des Klägers unterstellt. Auch bei einer solchen Fallgestaltung soll eine Schadenersatzpflicht des Beklagten ausscheiden, weil die eigentliche Verantwortung den Kläger treffe. Diese Begründung beruht auf tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die einer Nachprüfung nicht standhalten.

2. a) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Beklagte aufgrund seiner Ausbildung und seiner Erfahrungen nicht in der Lage gewesen sei, die Heizungsanlage auf einem Schiff fachgerecht zu planen. Das sei unstreitig geworden. Der Beklagte habe im letzten Termin nicht ausdrücklich bestritten, daß der Kläger "Lüftung nicht erlernt" und insoweit auch "keine großen Kenntnisse gehabt" habe. In Wahrheit waren jedoch die Kenntnisse des Beklagten nie unstreitig. Der Kläger hat von Anfang an behauptet, ein Meister des Heizungsbaues müsse auch die Besonderheiten bei einer Schiffsheizung und -belüftung kennen; dafür war Beweis angeboten worden. Bei dieser Sachlage konnte sich der Kläger ersparen, die gegenteilige Behauptung des Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung erneut zu bestreiten. Nach § 138 Abs. 3 ZPO gilt Stillschweigen nur dann als Zugeständnis einer Tatsache, wenn sich nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei ergibt, daß die entsprechende Behauptung der Gegenseite bestritten werden soll.

Das Landesarbeitsgericht hält auch selbst eine unterstützende Hilfserwägung für erforderlich: Die Behauptung des Beklagten hinsichtlich seiner mangelhaften Kenntnisse sei einleuchtend; es sei nämlich gerichts-bekannt, daß es Spezialbetriebe des Schiffsheizungsbaues gebe. Auch dem Sachverständigengutachten sei zu entnehmen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

daß eine Schiffsheizung und -belüftung ganz spezielle Anforderungen stellten. Beide Annahmen des Landesarbeitsgerichts mögen durchaus zutreffen, sie lassen jedoch keinen Schluß auf die Kenntnisse und Erfahrung des Beklagten zu. Nicht jede Aufgabe, für die es Spezialisten gibt, ist für einen nichtspezialisierten Fachbetrieb oder Fachmann unlösbar.

Läßt sich somit aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht beurteilen, ob der Beklagte zu einer fachgerechten Planung der Heizungsanlage auf dem Schiff "K C" in der Lage war, so entfällt auch die Voraussetzung für einen Vorwurf gegenüber dem Kläger. Wenn dieser in seinem Betrieb über einen geeigneten Fachmann verfügte, so durfte er den umstrittenen Auftrag übernehmen und die Planung dem Beklagten übertragen.

b) Aber selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß der Beklagte den Auftrag nicht bewältigen konnte, läßt sich dem Kläger noch nicht ohne weiteres der Vorwurf eines Mitverschuldens machen. Dazu wäre erforderlich, daß der Kläger die Wissenslücken des Beklagten kannte oder kennen mußte. Er hat jedoch behauptet, den Beklagten ausdrücklich befragt zu haben. Dieser habe geantwortet, er sei zur Bewältigung des Auftrags in der Lage. Der Beklagte hat zwar das Gegenteil behauptet und vorgetragen, er habe vor einer Übernahme des Auftrags gewarnt, das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht aufgeklärt, welche Darstellung der Wahrheit entspricht.

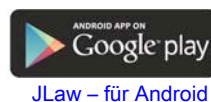
Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts hätte eine Erklärung des Beklagten, daß er den Auftrag ausführen könne, keinerlei Bedeutung gehabt. Erstens sei eine solche Erklärung unglaubwürdig, weil Arbeitnehmer erfahrungsgemäß eher zu einer Überschätzung als zu einer Unterschätzung ihrer Fähigkeiten neigten, und zweitens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

obliege dem Arbeitgeber eine eigene Nachprüfung im Rahmen der Aufsichtspflicht. Dieser Argumentation kann der Senat nicht folgen.

Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß Handwerksmeister in der Stellung des Beklagten zu einer Fehleinschätzung ihrer Kenntnisse neigen. Im Gegenteil: In der Regel kann und muß sich ein Arbeitgeber darauf verlassen, daß ein Handwerksmeister, der für die Planung, Projektierung, Baustellenüberwachung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Aufträgen eingestellt wurde, von sich aus darauf hinweist, wenn ein bestimmter Auftrag Anforderungen stellt, die seine Fachkenntnisse und Erfahrungen übersteigen. Verletzt er diese Hinweispflicht und übernimmt er den Auftrag, obwohl er dazu nicht in der Lage ist, so trifft ihn der Vorwurf eines Übernahmeverschuldens.

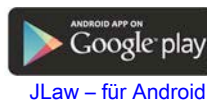
Dem Landesarbeitsgericht ist zuzugeben, daß auch den Kläger eine Prüfungs- und Überwachungspflicht trifft und daß möglicherweise ein mitwirkendes Verschulden vorliegt, wenn sich der Kläger blind auf den Beklagten verlassen hat. Der Umfang eines solchen Mitverschuldens läßt sich jedoch nicht beurteilen, solange das Verschulden des Beklagten vollkommen ungeklärt ist. Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb zunächst prüfen müssen, ob ein Übernahmeverschulden des Beklagten vorliegt.

c) Schließlich hat das Landesarbeitsgericht übersehen, daß nach der Darstellung des Klägers nicht alle festgestellten Planungsfehler auf Besonderheiten des Schiffsbaues beruhten. So widerspricht z. B. die Warmluftführung im Barraum und die Überdruckbelüftung der angrenzenden Toiletten möglicherweise Konstruktionsgrundsätzen, die auch im Landbau allgemein anerkannt sind. Hierzu fehlen Feststellungen. Auch aus diesem Grunde war das angefochtene Urteil aufzuheben

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

und der Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

3. a) Das Landesarbeitsgericht wird zweckmäßigerweise zunächst klären, ob der Beklagte überhaupt eine Pflichtwidrigkeit begangen hat und ob ihn insoweit ein Schuldvorwurf trifft. Sollte sich herausstellen, daß die Vorkenntnisse des Beklagten nicht ausreichen, um die Heizungsanlage auf dem Schiff "K C" zu planen, so könnte eine Pflichtverletzung nur darin liegen, daß er den Auftrag widerspruchsfrei übernommen hat, obwohl er die Grenzen seiner Kenntnisse erkennen mußte. Der hierzu angebotene Beweis ist zu erheben.

Sollte sich herausstellen, daß eine schuldhaft Pflichtenverletzung des Beklagten vorliegt, so wäre deren Ursächlichkeit für den geltend gemachten Schaden zu prüfen. Diese ist in mehrfacher Hinsicht klärungsbedürftig. Der Beklagte macht geltend, ein Teil des Schadens sei erst durch den Einbau der Anlage und durch Nachbesserungen des Schiffseigners entstanden. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. D bietet dafür allerdings keinen Anhaltspunkt. Es spricht eher für schwerwiegende Planungsfehler. Hingegen drängt das Gutachten Zweifel auf, ob es der Kläger überhaupt auf einen Prozeß mit dem Schiffseigner K ankommen lassen durfte. Die umstrittene Heizungsanlage war offenbar nicht funktionstüchtig. Das mußte der Kläger als Inhaber eines Heizungsbaunternehmens wahrscheinlich erkennen und anerkennen, ohne zunächst Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten entstehen zu lassen.

b) Im Ergebnis kann sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts als zutreffend erweisen, daß der Beklagte für den entstandenen Schaden gemäß § 254 Abs. 1 BGB nur zu einem Teil oder gar nicht einzustehen hat, weil

- 10 -



Hingegen kann dem Kläger voraussichtlich nicht als Mitverschulden angerechnet werden, daß er den Einbau der Heizungsanlage nach dem Ausscheiden des Beklagten nicht ausreichend überwacht hat. Das Landesarbeitsgericht spricht in diesem Zusammenhang von Leichtsinns und Desinteresse des Klägers. Die Revision weist aber zutreffend darauf hin, daß ein Mitverschulden bei der Überwachung der Montagearbeiten nur berücksichtigt werden dürfte, wenn es sich auf den Schadensverlauf ausgewirkt hätte. Dazu hat das Landesarbeitsgericht jedoch keine Feststellungen getroffen. Es spricht im angefochtenen Urteil sogar selbst nur von Planungsfehlern, die nicht erst durch die Montage im Januar 1969 entstanden sein können.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Röglin Dr. Krems



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

